



MARKTGEMEINDE RASTENFELD

3532 Rastendorf 30

Tel.: 02826/289, Fax: 02826/289-20

Email: gemeinde@rastendorf.at

Homepage: www.rastendorf.at

Lfd. Nr. 2009 09

GEMEINDERAT

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung am

Mittwoch, 2. Dezember 2009,

im GEMEINDEAMT RASTENFELD

Beginn: **19.40 Uhr**

Ende: **20.31 Uhr**

Die Einladung erfolgte am

26.11.2009 durch Kurrende.

Anwesend waren:

Bgm. Pani Albert
Vzbgm. Wandl Gerhard

GGR Anthofer Leopold
GGR Lemp Johannes

GGR Gassner Andrea

GR Binder Leopold
GR Neumeister Rudolf
GR Radinger Gerhard

GR Dastel Josef
GR Pfeiffer Josef
GR Rauscher Doris

GR Sinhuber Karl
GR Teuschl Sabine

GR Vrzal Leopold

Entschuldigt abwesend waren:

GGR Rauscher Gerhard
GR Rogner Herbert
GR Steininger Gerhard

GGR Rößl Christian
GR Sinhuber Eva

Nicht entschuldigt abwesend waren:

xxxxxxxxxx

Vorsitzender: Bgm. Albert Pani

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

1) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Albert Pani stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

2) Genehmigung letztes Protokoll vom 15.10.2009 und 22.10.2009

Bgm. Albert Pani stellt die Frage, ob Einwendungen gegen das Protokoll vom 15.10.2009 und/oder gegen das Protokoll vom 22.10.2009 erhoben werden.

Nachdem keine schriftlichen Einwendungen gegen ein Protokoll erhoben werden stellt Bgm. Pani fest, dass die Protokolle als genehmigt gelten.

3) NÖ Tierzuchtgesetz; De-minimis-Beihilfen

Bgm. Albert Pani berichtet, dass die Gemeinde gemäß dem NÖ Tierzuchtgesetz die zwingend vorgesehenen Unterstützungen (=Beihilfen) beschließen muss. Von der Bezirkshauptmannschaft Krems sind entsprechende Informationen ausgeschickt worden.

Antrag:

Bgm. Pani schlägt vor, dass die Gemeinde die Abwicklung entsprechend der Variante A beschließen soll:

Variante A: Verrechnung über Tierarzt

Gemeinderat beschließt die De-minimis-Förderung

- Gemeinde teilt allen in Frage kommenden Landwirten die beabsichtigte Förderung mit gleichzeitigem Zusatz: „Bis auf Weiteres" und ausdrücklichem Verweis auf die Verordnung Nr. 1535/2007 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union mit.
- Landwirt geht zum Tierarzt, lässt Besamung durchführen und gibt gleichzeitig das Formular über die De-minimis-Erklärung beim Tierarzt ab.
- Tierarzt führt die Besamung durch.
- Tierarzt stellt Honorarnote über den Gesamtbetrag (inkl. Förderung) aus und übergibt dem Landwirt Besamungsschein. Tierarzt hebt nur den ermäßigten Betrag (ohne Gemeindeförderung) vom Landwirt ein, wenn aus der Erklärung ersichtlich ist, dass der Landwirt die Grenze von € 7.500,-- noch nicht erreicht hat, ansonsten hebt er die vollen Kosten ein.
- Tierarzt sammelt alle De-minimis-Erklärungen bis zum Abrechnungszeitpunkt mit der Gemeinde
- Gemeinde verrechnet mit Tierarzt die Förderung und bekommt im Gegenzug die De-minimis-Erklärungen übergeben.

-
- Beantragt der Landwirt direkt bei der Gemeinde De-minimis-Förderungen (Beitrag für Anschaffungskosten oder für das Decken), muss der Landwirt eine weitere De-minimis-Erklärung abgeben, wobei die Gemeinde diese Förderung erst nach Abrechnung mit dem Tierarzt und Vorlage sämtlicher Erklärungen auszahlen darf.
- Gemeinde meldet zwischen 1. Jänner und 15. April den Gesamtbetrag der im Vorjahr ausbezahlten Förderungen und die Liste der geförderten Landwirte unter Verwendung des Formulars.

Die Fördersätze sollen unverändert beibehalten werden:

Besamung durch den Tierarzt wochentags € 10,20 inkl. MWSt.

Besamung durch den Tierarzt samstags, sonn- und feiertags € 12,00 inkl. MWSt.

Besamung von Zuchtsauen (Anzahl laut AMA Tierliste) pro Zuchtsau und Jahr € 5,09

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Förderung gemäß NÖ Tierzuchtgesetz entsprechend dem Antrag.

4) Freiwillige Feuerwehren; Jahressubvention

Bgm. Albert Pani berichtet, dass mit den Feuerwehren ein neuer Berechnungsmodus für die Jahresförderungen verhandelt worden ist. Die Feuerwehren sind mit dem Modell einverstanden.

Das Fördermodell sieht folgende Förderungen vor:

pro Mitglied € 24,00

pro Neueintritt € 200,00

Teilnahme an Wettkampf oder Leistungsprüfung € 240,00

Kursgeld pro Tag und Teilnehmer € 24,00

Fahrzeuge:

KLF € 800,00

LF € 1.120,00

TANK € 2.000,00

RÜST € 1.600,00

Atemschutzgerät € 80,00

Stromkosten € 400,00

Aufgrund dieses Modells beträgt die Gesamtförderung 2009 für alle Feuerwehren € 18.208,--.

Antrag:

Bgm. Pani beantragt, dass der Gemeinderat dieses Fördermodell beschließen und zur generellen Richtlinie erheben soll. Weiters soll der Gemeinderat den Gemeindevorstand mit der jährlichen Feststellung der Förderhöhe und der jährlichen Fördervergabe entsprechend dem Fördermodell (den obigen Fördersätzen) beauftragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Fördermodell und erhebt diese zur generellen Richtlinie. Der Gemeindevorstand wird mit der weiteren Abwicklung betraut.

5) FF Sperkental und FF Marbach im Felde; Ausschreibung KLF

Bgm. Albert Pani berichtet dem Gemeinderat, dass die Ausschreibung der KLF für die FF Sperkental und Marbach im Felde durchgeführt wird.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

6) Friedhofsgebühren; Ergänzung für Urnenanlage

Bgm. Albert Pani berichtet, dass am Friedhof Niedergrünbach mit der Neuerrichtung der Friedhofsmauer Urnennischen errichtet worden sind.

Antrag:

Bgm. Pani schlägt vor, dass die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Rastefeld durch Hinzufügung von Grabstellengebühren für die Urnennischen abgeändert werden soll. Die Grabstellengebühr soll für Urnennischen bis 2 Urnen mit € 150,-- und für Urnennischen bis 4 Urnen mit € 300,-- festgelegt werden.

Folgende Verordnung soll beschlossen werden:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende
Änderung der FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
vom 07.05.1999 für die Marktgemeinde Rastefeld beschlossen:

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

1. Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

a) Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	145,35
b) Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	290,69
c) Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	872,07
d) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 2 Leichen	€	150,--
e) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Leichen	€	300,--

2. Bei Familiengräbern und Grüften beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

Der Bürgermeister:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung laut Antrag.

7) Darlehensaufnahme Straßenbau

Bgm. Albert Pani berichtet, dass im Voranschlag die Aufnahme eines Darlehens für den Straßenbau in Höhe von € 100.000,-- vorgesehen ist. Die Darlehensaus-schreibung wurde durchgeführt. Es liegen Angebote der Raiffeisenbank, PSK und Sparkasse vor.

Ergebnis der Ausschreibung:

Angebot Nr. 1: PSK:

Variabel: Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor 0,590 = Zinssatz 1,630 %

Fixzinssatz: nicht angeboten

Angebot Nr. 2: Raiffeisenbank Zwettl:

Variabel: Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor 0,790 = Zinssatz 1,830 %

Fixzinssatz: 3,903 % für 10 Jahre

Angebot Nr. 3: Sparkasse Zwettl:

Variabel: Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor 0,890 = Zinssatz 1,930 %

Fixzinssatz: 5,203 % für 10 Jahre

Antrag:

Bgm. Albert Pani beantragt gemäß Vorstandsbeschluss, dass das Darlehen bei der PSK mit einer variablen Verzinsung mit 0,59 Prozentpunkten Aufschlag aufgenommen werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich mit 2 Stimmenthaltungen (GR Rauscher Doris, GR Dastel Josef) und mit 1 Gegenstimme (GR Vrzal Leopold), dass das Darlehen bei der PSK mit einer variablen Verzinsung mit 0,59 Prozentpunkten Aufschlag aufgenommen wird.

8) Freigabeverordnung Wohnsiedlung

Bgm. Albert Pani berichtet, dass die Waldviertel Siedlungsgenossenschaft die Zustimmung vom Gestaltungsbeirat des Landes NÖ für das Projekt Wohnsiedlung Rastefeld erhalten hat. Die WAV hat um Baubewilligung angesucht. Dazu ist es notwendig, dass die Freigabeverordnung beschlossen wird.

Antrag:

Bgm. Pani beantragt, dass folgende Freigabeverordnung beschlossen werden soll:

Verordnung:

§ 1

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Wohngebiet u.a. in die Aufschließungszonen A14 und A16 unterteilt.

Die Freigabebedingungen für die Aufschließungszone BW-A14 lauten:

- Auspflanzen des Grüngürtels mit standortheimischen Gehölzen (keine Thujen);
- Vorlage eines gemeinsamen Parzellierungskonzeptes;

Die Freigabebedingungen für die Aufschließungszone BW-A16 lauten:

- Auspflanzen des Grüngürtels unter Verwendung standortheimischer Gehölze und Sträucher (keinesfalls Thujen);
- Vorlage eines Gestaltungskonzeptes sowie eines Parzellierungs- und Bebauungsvorschlages mitsamt einer Innenerschließung

§ 2

Für einen Teilbereich der Aufschließungszone A16 sowie für die gesamte Aufschließungszone A14 wurde das Gestaltungskonzept mit einem Parzellierungs- und Bebauungsvorschlag und einem Vorschlag für eine Innenerschließung erstellt und vorgelegt.

Die Grüngürtel wurden ausgepflanzt.

Durch die teilweise Freigabe der Aufschließungszone A16 erwachsen der Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung, eine ordnungsgemäße Bebauung der verbleibenden Restfläche ist gesichert.

§ 3

Grundlage der Freigabe ist das von den Eigentümern vorgelegte Gesamtkonzept „Hartl Haus“ vom 07.09.2009. Dieses Konzept ist Bestandteil der Verordnung.

Gem. § 75 Abs. 2 NÖ BO 1996, LGBl. 8200 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 NÖ ROG 1976 LGBl. 8000 wird die gesamte Aufschließungszone A14 und der westlich der im Konzept vorgesehene Erschließungsstraße liegende Teilbereich der Aufschließungszone A16 nach Erfüllung der Freigabevoraussetzungen zur Bebauung freigegeben. Die Lage der öffentlichen Verkehrsflächen wird so abgeändert bzw. neu festgelegt wie dies im angeführten Konzept mit dunkelgrauer Farbgebung dargestellt ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ GO 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung laut Antrag.

9) Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

Bgm. Pani berichtet, dass mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung am 24.11.2009 die Mitteilung eingelangt ist, dass aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, per 1.1.2010 die NÖ Abgabenordnung 1977 außer Kraft tritt. Es ist daher die Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die Höhe der Ortstaxe bleibt unverändert.

Antrag:

Bgm. Pani beantragt daher, dass folgende Verordnung beschlossen werden soll:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 aufgrund des § 11 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400-5, verordnet:

VERORDNUNG über die Erhebung von ORTSTAXEN

1. Die Marktgemeinde Rastendorf erhebt als Gemeinde der Ortsklasse I eine Ortstaxe von jenen Personen, die im Gemeindegebiet in Gästeunterkünften nächtigen. Die Ortstaxe wird zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus verwendet.
2. Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sei es im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, sei es im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Kur- oder Erholungsheimen, in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. 7600, anerkannten Kurorten, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.

3. Die Ortstaxe beträgt € 0,509 pro Person und Nächtigung.

4. Von der Entrichtung der Ortstaxe sind befreit:

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden,
- c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches oder in Ausübung des militärischen Dienstes oder des Zivildienstes oder als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 256/1993, oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030, im Gemeindegebiet nächtigen, sowie Personen, die in Bildungseinrichtungen, welche nicht auf Gewinn gerichtet sind, im Gemeindegebiet nächtigen,

d) Schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % und Blinde; sowie Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die schwer Behinderten und die Blinden laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,

e) Personen, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind,

f) Sozialhilfeempfänger im Sinne der einschlägigen Sozialhilfegesetze der Bundesländer,

g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen,

h) Personen, die im Rahmen der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuss bekommen sowie

i) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen.

5. Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstberechnung (§ 201 und § 201a Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009). Dabei ist die Ortstaxe auf einen vollen Centbetrag zu runden, wobei ab 0,5 Cent aufzurunden ist.

Die Ortstaxe ist vom Unterkunftgeber von den in Punkt 1 genannten Personen einzuheben und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

Bei mehrmaligem vorübergehendem Aufenthalt von denselben Personen während eines Jahres in derselben Gästeunterkunft oder auf demselben Campingplatz kann der Unterkunftgeber (Betreiber eines Campingplatzes) die Ortstaxe in pauschalierter Form zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres abrechnen und abführen, wobei eine Aufenthaltsdauer von 8 Wochen im Jahr zugrunde zu legen ist.

Bei entgeltlicher Beherbergung kann die Ortstaxe in den Nächtigungspreis einbezogen und braucht nicht gesondert in Anrechnung gebracht werden. Unterlässt der Unterkunftgeber die Einhebung der Ortstaxe, so haftet er für die richtige Abfuhr.

Im Übrigen gilt die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.

6. Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.11.1995 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung.

10) Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen

Bgm. Pani berichtet, dass mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung am 24.11.2009 die Mitteilung eingelangt ist, dass aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009, per 1.1.2010 die NÖ Abgabenordnung 1977 außer Kraft tritt. Es ist daher die Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die Höhe der Interessentenbeiträge bleibt unverändert.

Antrag:

Bgm. Pani beantragt daher, dass folgende Verordnung beschlossen werden soll:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rastendorf hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 aufgrund des § 13 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400-5, verordnet:

VERORDNUNG über die Erhebung von INTERESSENTENBEITRÄGEN

1. Die Marktgemeinde Rastendorf erhebt als Gemeinde der Ortsklasse I von physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge.
Diese Tätigkeiten sind im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 in 4 Abgabengruppen angeführt.
Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag gemäß Punkt 3 der Verordnung erhoben.
Die Interessentenbeiträge werden von der Gemeinde zur Förderung des Tourismus verwendet.

2. Die Interessentenbeiträge sind in den im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 für Gemeinden der in Punkt 1 der Verordnung angeführten Ortsklasse genannten Promillebeträgen vom innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatz zu entrichten, wobei ein Freibetrag von € 145.345,67 bei dem der Berechnung der Interessentenbeiträge zugrundezulegenden Jahresumsatz außer Ansatz bleibt.
Die Interessentenbeiträge sind jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von € 508.709,84 ergibt.
3. Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag erhoben, der vom Jahresumsatz zu bemessen ist und 3Prozent, jedoch höchstens € 218,-- beträgt.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, sowie die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.
5. Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.11.1995 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung.

11) Voranschlag 2010 und Mittelfristiger Finanzplan

Bgm. Albert Pani bringt dem Gemeinderat den Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan zur Kenntnis.

Der Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans hat durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Antrag Bgm. Albert Pani:

Bgm. Pani beantragt, dass dem Voranschlag einschließlich dem Dienstpostenplan und dem mittelfristigen Finanzplan in der vorliegenden Fassung zugestimmt werden soll.

Antrag GR Vrzal Leopold:

GR Vrzal beantragt, im Dienstpostenplan bei den Vertragsbediensteten (Angestellte) die Anzahl von 0,30 auf 0,50 (Einstufung 71b) im Hinblick auf die beabsichtigte Anstellung von Frau Fürnsinn zu korrigieren.

Bgm. Pani ersucht um Abstimmung über den Antrag von GR Vrzal.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Korrektur des Dienstpostenplans.

Bgm. Pani ersucht um Abstimmung über seinen Antrag.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich mit 3 Stimmenthaltungen (GR Dastel Josef, GR Rauscher Doris, GR Vrzal Leopold) den Voranschlag 2010 einschließlich des Dienstpostenplans und den mittelfristigen Finanzplan in der vorliegenden Fassung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am08.03.2010.....
genehmigt - ~~abgeändert~~ ~~nicht genehmigt~~.

Albert Pani eh.

.....
Bürgermeister

J. Müllner eh.

.....
Schriftführer

Steininger Gerhard eh.

.....
GR Steininger Gerhard, ÖVP

Vrzal Leopold eh.

.....
GR Vrzal Leopold, LGR

Rogner Herbert eh.

.....
GR Rogner Herbert, SPÖ